

Beschlossen durch den Gründungsparteitag am 28.03.2026 in Ilshofen

Präambel

Die Partei KURS wirkt an der politischen Willensbildung des deutschen Volkes mit. Auf dem Fundament des christlichen Glaubens und auf demokratischer Grundlage will sie den Menschen und der Gesellschaft in Deutschland dienen. Sie bekennt sich zu Frieden, Freiheit und Toleranz. Auf dieser Grundlage versteht sich KURS als wertkonservative und freiheitliche Reformpartei, die für eine Rückbesinnung auf bürgerliche Realpolitik und die Stärkung des Rechtsstaates steht.

A. Name, Selbstverständnis und Sitz

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt den Namen "KURS".
- (2) Die Partei und ihre Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer jeweiligen Organisationsstellung.
- (3) Der Sitz der Partei KURS ist am ständigen Sitzungsort des Deutschen Bundestags. Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Partei führt eine Bundesgeschäftsstelle in Ilshofen. Die gewöhnliche Postanschrift der Partei lautet: KURS - Bundeszentrale, Am Steinbrunnen 2, 74532 Ilshofen. Die Partei ist per E-Mail erreichbar unter: info@kursdeutschland.de

§ 2 Zweck, Selbstverständnis, Grundsätze

- (1) KURS ist eine politische Partei im Sinne des „Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“ (Grundgesetz) und des „Gesetzes über die politischen Parteien“ (Parteiengesetz). Sie wirkt dauerhaft an der politischen Willensbildung des Volkes mit und strebt die Teilnahme an Wahlen an.
- (2) Die innere Ordnung der Partei entspricht demokratischen Grundsätzen. Die Partei bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Sie wendet sich gegen jede Form von Extremismus, Gewalt und Diskriminierung.
- (3) KURS arbeitet transparent, rechtskonform und datenverantwortlich. KURS verarbeitet personenbezogene Daten ihrer Mitglieder, Organmitglieder, Beschäftigten, Bewerberinnen und Bewerber, Unterstützerinnen und Unterstützer sowie sonstiger betroffener Personen ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben und Zwecke der Partei und nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und sonstiger anwendbarer Datenschutzvorschriften.

B. Mitglieder und Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft: Grundsatz

- (1) Mitglied der Partei kann nur eine natürliche Person werden; sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Ziele von KURS fördern.
- (2) Mitglied kann nicht werden, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht oder die Wählbarkeit nicht besitzt.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei ist unzulässig und schließt die Aufnahme in der Partei KURS aus. Begründet ein Mitglied nach seiner Aufnahme eine Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei oder wird eine bereits bestehende Doppelmitgliedschaft nachträglich bekannt, führt dies unmittelbar zum Parteiausschluss. Die Mitgliedschaft in einer Wählervereinigung oder sonstigen Vereinigung, die keine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes ist, bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag oder durch die Absendung eines elektronischen Aufnahmeformulars erworben.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand, der diese Befugnis an ein von ihm eingesetztes Gremium delegieren kann. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags braucht nicht begründet zu werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht auf
 1. gleichberechtigte Mitwirkung an der politischen Willensbildung der Partei,
 2. Teilnahme an Mitgliederversammlungen sowie Rede-, Antrags-, Stimm- und Wahlrecht nach Maßgabe dieser Satzung,
 3. Information über die Angelegenheiten der Partei nach Maßgabe dieser Satzung, der Ordnungen der Partei und der gesetzlichen Vorschriften,
 4. Wahrnehmung seiner Mitgliedsrechte und Anrufung der zuständigen Parteischiedsgerichte nach Maßgabe der Schiedsordnung.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts setzt voraus, dass das Mitglied zum Zeitpunkt der Feststellung der Stimmberechtigung keine fälligen Mitgliedsbeiträge schuldet. Näheres, insbesondere zu Fälligkeit und Mahnung, regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat insbesondere die Pflicht,
 1. die Grundsätze, Ziele und Interessen von KURS zu achten und zu fördern,
 2. die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der zuständigen Parteiorgane zu beachten,
 3. die nach der Finanz- und Beitragsordnung, oder besonderer Vereinbarungen festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten,
 4. jegliches Verhalten zu unterlassen, das vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung, Ordnungen oder Grundsätze der Partei verstößt und geeignet ist, der Partei erheblich zu schaden.
- (2) Mitglieder, die für KURS ein öffentliches Mandat ausüben, leisten zusätzlich die entweder in der Anlage zur Finanz- und Beitragsordnung oder in einer abgeschlossenen Wahlkampfvereinbarung vorgesehenen Mandatsträgerbeiträge.

§ 7 Kommunikationsregeln während der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied erhält während der Dauer seiner Mitgliedschaft von der Partei den Zugang zu einer eigenen, individuellen E-Mail-Adresse. Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird das E-Mailpostfach einschließlich des Postfachinhalts nach einmaligem Hinweis an das Mitglied, auf den Tag der Löschung ersatzlos gelöscht.
- (2) Über diese interne E-Mail-Adresse werden jedem Mitglied alle Informationen, Einladungen und der gesamte Schriftwechsel der Partei rechtswirksam und nachvollziehbar zugestellt.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, diesen Posteingang dauerhaft zu überwachen bzw. sich über eine eigene Weiterleitung oder Erinnerung über den Posteingang informieren zu lassen. Eine separate Zustellung auf anderen Wegen erfolgt nicht. Erlangt das Mitglied keine Kenntnis über den Posteingang, sind daraus entstehende Rechtsnachteile nicht Verschulden der Partei und liegen im Verantwortungsbereich des Mitglieds.

- (4) Cloud- und Messengerdienste sind in der innerparteilichen Kommunikation nur mit den entsprechenden Zugangsdaten, die jedes Mitglied erhält, wie nachstehend bezeichnet, zulässig:
 - 1. für Daten: Nextcloud-Dateien
 - 2. für Kalender: Nextcloud-Kalender
 - 3. für Chat Kommunikation: Nextcloud-Talk
 - 4. für Online- und Videokonferenzen: Big Blue Button
- (5) Als Passwortmanager ist verpflichtend die Software NordPass zu verwenden auf allen Endgeräten.
- (6) Jedes Mitglied erhält eine entsprechende Beschreibung zur richtigen Nutzung dieser parteiintern zugelassenen Dienste.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
- (2) Austritt: Der Austritt ist jederzeit durch Erklärung in Textform gegenüber dem Bundesvorstand möglich und wird mit Zugang wirksam. Beiträge bleiben für das gesamte laufende Geschäftsjahr geschuldet; bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
- (3) Ausschluss: Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze und Ordnungen der Partei verstößt und ihr dadurch schweren Schaden zufügt. Über den Ausschluss entscheidet das zuständige Parteischiedsgericht nach Maßgabe der Schiedsordnung. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe wird gewährleistet. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.
- (4) Streichung von der Mitgliederliste: Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen nach Maßgabe der Beitragsordnung trotz Mahnung in Verzug ist.
- (5) Ruhen und Wiederaufnahme: Das Ruhen einzelner Mitgliedsrechte sowie die Wiederaufnahme nach Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Mitgliedsordnung.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei und fügt ihr dadurch Schaden zu, können gegen das Mitglied folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 - 1. Verwarnung
 - 2. Verweis
 - 3. Aberkennung der Fähigkeit, Parteiämter zu bekleiden, bis zur Dauer von zwei Jahren
 - 4. Ausschluss aus der Partei
- (2) In besonders schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Vorstand ein Mitglied durch schriftlich begründeten Beschluss vorläufig von der Ausübung einzelner Mitgliedschaftsrechte ausschließen, wenn andernfalls ein erheblicher Schaden für die Partei zu erwarten ist. Die Maßnahme ist zu befristen und dem zuständigen Schiedsgericht unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Weitere Einzelheiten regelt die Mitgliedsordnung.

C. Gliederung

§ 10 Gliederung der Partei

- (1) Die Bundespartei ist die oberste organisatorische Ebene von KURS. Sie nimmt die Angelegenheiten wahr, die die Partei als Ganzes betreffen, insbesondere die Beschlussfassung über Programme, Bundessatzung und bundesweit geltende Ordnungen, sowie die Koordinierung und Rahmensetzung für die Tätigkeit der nachgeordneten Gebietsverbände. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Angelegenheiten von grundsätzlicher bundesweiter Bedeutung, soweit diese Satzung keine andere Zuständigkeit vorsieht.
- (2) KURS gliedert sich im Übrigen in
 1. Landesverbände
 2. Kreisverbände
 3. Ortsverbände (in Städten können diese die Bezeichnung „Stadtverband“ führen)Weitere Gliederungsebenen, insbesondere Bezirks- oder Regionalverbände, können nach Maßgabe dieser Satzung auf Beschluss des Bundesausschusses eingerichtet werden.
- (3) Die Landesverbände sind die Gebietsverbände von KURS in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Sie regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung, der auf ihnen beruhenden Ordnungen, sowie der gesetzlichen Vorschriften selbst. Ihre Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen dürfen der Bundessatzung, den bundesweit geltenden Ordnungen sowie den Grundsatz- und Wahlprogrammen und sonstigen verbindlichen Beschlüssen der Bundespartei nicht widersprechen. Für alle Gebietsverbände gilt die Bundessatzung grundsätzlich analog, sofern sie ihre Angelegenheiten nicht durch eigene Satzungen regeln.
- (4) Die Kreisverbände sind die Gebietsverbände von KURS in den Landkreisen und kreisfreien Städten der Bundesrepublik Deutschland. Sie sind die kleinste selbstständige organisatorische Einheit der Partei. Sie regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung, der Satzung des zuständigen Landesverbandes, der auf diesen beruhenden Ordnungen sowie der gesetzlichen Vorschriften selbst. Ihre Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen dürfen den jeweils höherrangigen Satzungen, Ordnungen und verbindlichen Beschlüssen nicht widersprechen.
- (5) Erfüllen die Kreis- und Stadt- oder Ortsverbände bzw. Stadtbezirksverbände die ihnen nach dem Gesetz, den Satzungen und den näheren Regelungen dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht, können die Vorstände der Landesverbände das Erforderliche veranlassen; ein Beauftragter kann eingesetzt werden. Das Vorstehende gilt im Verhältnis der Bundespartei zu den Landesverbänden sinngemäß. Der Bundesvorstand kann auch hinsichtlich der Buchhaltung und Rechnungslegung für alle Gliederungen bestimmen, dass diese in einer höheren Ebene buchhalterisch abgebildet und nicht körperlich in der jeweiligen Gliederung geführt werden.
- (6) Die Prüfung, ob Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen eines Gebietsverbandes mit dieser Satzung und den höherrangigen Ordnungen vereinbar sind, obliegt dem Bundesvorstand. Der Generalsekretär kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Gebietsverbände unterrichten und allen Gliederungen für den Bundesvorstand entsprechende Weisungen erteilen. Alle Gliederungen sind hierbei zur umfassenden Unterstützung verpflichtet.

§ 11 Vereinigungen, Arbeitskreise und digitale Netzwerke

- (1) Zur fachlichen, gesellschaftlichen, beruflichen oder zielgruppenbezogenen Mitwirkung innerhalb der Partei können durch den Bundesausschuss Vereinigungen, Arbeitskreise und digitale Netzwerke gebildet werden. Sie dienen der ortsunabhängigen inhaltlichen Mitarbeit, der Vernetzung und Beratung, sowie der Förderung der politischen und gesellschaftlichen Breitenwirkung, vor Allem durch die Beteiligung von Mitgliedern und Interessierten an der inhaltlichen Arbeit der Partei KURS.

- (2) Diese sind keine Gebietsverbände im Sinne des § 10 dieser Satzung und keine Organe der Partei und begründen keine eigenständige territoriale oder organschaftliche Vertretung der Partei. Sie sind dem Bundesausschuss berichtspflichtig, der Ihnen durch förmlichen Beschluss, sachbezogen befristet, oder dauerhaft, ein Vorschlags-, Anhörungs- oder Antragsrecht gegenüber zuständigen Parteiorganen einräumen kann.

D. Organe

§ 12 Organe der Bundespartei

Die Organe der Bundespartei sind:

1. der Bundesparteitag
2. der Bundesausschuss
3. der Bundesvorstand

§ 13 Grundsätze der Willensbildung, Versammlungsformen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung eine erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist.
- (2) Parteitage treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen.
- (3) Versammlungen können als Präsenz-, virtuelle oder hybride Versammlungen durchgeführt werden, sofern Identitäts- und Stimmberechtigungsprüfung sowie ordnungsgemäße Beschlussfassung gewährleistet sind.
- (4) Wahlen zum Bundesvorstand und der Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände, sowie der Vertreter zu Vertreterversammlungen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

§ 14 Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag ist das höchste Organ der Bundespartei. Er entscheidet über Grundsatzfragen, die Leitlinien der Politik der Partei, Programm und Satzung sowie über die Ordnungen auf Grund dieser Satzung.
- (2) Dem Bundesparteitag sind vorbehalten:
 1. die Wahl und Entlastung des Bundesvorstands
 2. die Wahl des Generalsekretärs auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden, oder auf gemeinsamen Vorschlag der beiden Bundesvorsitzenden
 3. die Wahl des Bundesparteigerichts, bestehend aus Vorsitzende(m), 2 Beisitzern und einem Vertreter nach Maßgabe der Parteigerichtsordnung
 4. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 5. die Entscheidung über die An- oder Aberkennung des Status von Vereinigungen, Arbeitskreisen und digitalen Netzwerken, die nach § 11 dieser Satzung vom Bundesausschuss gebildet wurden
 6. Satzungsänderungen
 7. Beschluss über die Geschäftsordnung
 8. Beschluss über die Mitgliedsordnung
 9. Beschluss über die Beitrags- und Finanzordnung
 10. Beschluss über die Wahlordnung
 11. Beschluss über die Parteigerichtsordnung
 12. Entgegennahme und Beschluss über die Rechenschafts- und Finanzberichte des Bundesvorstands
 13. Entscheidung über Auflösung oder Verschmelzung

- (3) Der ordentliche Bundesparteitag findet mindestens einmal in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Ein außerordentlicher Bundesparteitag ist unverzüglich einzuberufen, wenn:
 1. der Bundesvorstand dies beschließt
 2. mindestens ein Drittel der Landesverbände dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt
 3. mindestens 25 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Bundesvorstand. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; für den Gründungsparteitag beträgt die Ladungsfrist eine Woche. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Bundesausschuss

- (1) Der Bundesausschuss ist das Organ der Bundespartei zwischen den Bundesparteitagen. Er berät den Bundesvorstand in grundsätzlichen Fragen, begleitet die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesparteitags, nimmt Berichte des Bundesvorstands entgegen und bereitet die Bundesparteitage vor.
- (2) Dem Bundesausschuss gehören an:
 1. die Vorsitzenden der Landesverbände
 2. die Mitglieder des Bundesvorstands. Die Landesverbände können für den Fall der Verhinderung ihrer Vorsitzenden eine Vertretung benennen
- (3) Der Bundesausschuss tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand einberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 25 Prozent seiner Mitglieder oder mindestens ein Drittel der Landesverbände dies unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; in besonders eilbedürftigen Fällen kann sie auf eine Woche verkürzt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei und führt ihre Geschäfte nach Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der Parteiorgane. Er ist für alle Angelegenheiten der Bundespartei zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Der Bundesvorstand vertritt die Partei gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinschaftlich, darunter mindestens ein Bundesvorsitzender. Der Bundesvorstand kann für Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für bestimmte Aufgabenbereiche schriftliche Vollmachten erteilen.
- (3) Der Bundesvorstand beschließt insbesondere über:
 3. die politischen, organisatorischen und strategischen Grundlinien der Partei im Rahmen der Beschlüsse des Bundesparteitags und des Bundesausschusses
 4. den Haushaltsplan der Bundespartei, sowie die Jahresabschlüsse der Bundespartei
 5. die Beratung und Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht (§ 23 PartG) der Gesamtpartei vor dessen Einreichung beim Präsidenten des Deutschen Bundestages
 6. die Erteilung, den Umfang und den Widerruf von Vollmachten, insbesondere an den Bundesschatzmeister und an den Bundesgeschäftsführer
 7. die Einrichtung und Organisation der Bundesgeschäftsstelle der Bundespartei, einschließlich der Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen leitender Mitarbeiter,
 8. die Bestellung von Beauftragten, Arbeitskreisen und Kommissionen
 9. die organisatorische Vorbereitung und satzungsgemäße Durchführung der Verfahren zur Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament, soweit diese Aufgaben nicht anderen Organen oder Gliederungen zugewiesen sind
 10. alle Grundlagengeschäfte von besonderer rechtlicher, wirtschaftlicher oder politischer Bedeutung, sowie alle sonstigen Angelegenheiten der Bundespartei, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind

- (4) Der Bundesvorstand berichtet jeden Bundesparteitag umfassend im Rahmen eines Rechenschafts-, Geschäfts- und Finanzberichts, sowie dem Bundesausschuss anlassbezogen oder turnusgemäß im Rahmen der Sitzungen.
- (5) Der Bundesvorstand wird in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt und besteht aus:
 1. entweder einem oder zwei gleichberechtigten Bundesvorsitzenden
 2. den zwei gleichberechtigten stellvertretenden Bundesvorsitzenden
 3. dem Generalsekretär
 4. dem Bundesschatzmeister
 5. dem Bundesgeschäftsführer
 6. dem Bundesschriftführer
 7. den mindestens drei, höchstens fünf weiteren Mitgliedern (Beisitzer).
- (6) Die Bundespartei wird von einem, oder von zwei gleichberechtigten Bundesvorsitzenden geführt. Zwei Bundesvorsitzende üben ihr Amt mit gleichen Rechten und Pflichten aus. Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstands vorzeitig aus, kann der Bundesvorstand bis zur Nachwahl auf dem nächsten Bundesparteitag eine kommissarische Besetzung vornehmen. Die Rechte des Bundesparteitags bleiben unberührt.
- (7) Alle Mitglieder des Bundesvorstands üben ihr Amt ehrenamtlich und höchstpersönlich aus. Eine Übertragung des Amtes, des Stimmrechts oder sonstiger organschaftlicher Befugnisse auf Dritte ist unzulässig.
- (8) Abgeordnete oder gewählte Mandatsträger (MdB, MdEP) haben das Recht, an allen Sitzungen des Bundesvorstands beratend teilzunehmen.
- (9) Der Bundesvorstand kann Beauftragte, insbesondere für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, für Recht, Datenschutz, Mitgliederbetreuung, Programmatik oder weitere spezielle Sachthemen bestellen. Diese können zu Sitzungen des Bundesvorstands oder zu Sitzungen des Bundesausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden, soweit das jeweils einberufende Organ oder der Bundesvorstand dies beschließen.
- (10) Die in § 15 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 der Bundessatzung genannten Mitglieder bilden das Präsidium, den geschäftsführenden Bundesvorstand der Partei KURS. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen des Bundesvorstands und trifft eilbedürftige Entscheidungen. Es ist dem Bundesvorstand rechenschaftspflichtig. Seine Entscheidungen sind dem Bundesvorstand in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (11) Bei den in Absatz 5 Nr. 2 bis Nr. 6 genannten Vorstandsämtern ist Ämterhäufung zulässig.

§ 17 Einberufung, Beschlussfassung und Protokollierung

- (1) Einladungen werden vom Bundesgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem oder mit den beiden Vorsitzenden vorgenommen; sie erfolgen unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform unter Einhaltung der in der Satzung festgelegten Fristen.
- (2) Bundesparteitag, Bundesausschuss und Bundesvorstand sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die in der Geschäftsordnung vorgesehene Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder wirksam zugeschaltet sind und die weiteren Regelungen zu Einberufung, Ladungsfristen, Abstimmungen und Verfahren entsprechend der Satzung und der Geschäftsordnung eingehalten werden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (4) Bundesparteitag, Bundesausschuss und Bundesvorstand können in Präsenz, virtuell oder hybrid tagen. Bei virtuellen oder hybriden Sitzungen sind die Rechte auf Teilnahme, Rede, Antrag und Abstimmung in geeigneter Weise zu gewährleisten. Umlaufbeschlüsse sind in eilbedürftigen Fällen zulässig, sofern kein Mitglied des Bundesvorstands widerspricht.
- (5) Wahlen und Abstimmungen finden geheim statt, soweit Gesetz oder Satzung dies verlangen.
- (6) Über Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften als Ergebnisprotokoll zu fertigen; Beschlüsse sind in einem Beschlussbuch, das auch digital geführt werden kann, revisionssicher zu archivieren.
- (7) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 18 Generalsekretär

- (1) Der Generalsekretär unterstützt den oder die Bundesvorsitzenden inkl. deren Stellvertreter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er wird vom Bundesparteitag auf gemeinsamen Vorschlag des oder der Bundesvorsitzenden gewählt.
- (2) Dem Generalsekretär obliegt die Koordination der Parteiarbeit, einschließlich der Gebietsverbände, nach § 10 Absatz 2 und der Vereinigungen, Arbeitskreise und digitalen Netzwerken nach § 11 der Satzung. Er hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen aller Organe teilzunehmen und gehört zu werden.

§ 19 Parteischiedsgerichte

- (1) KURS richtet Parteischiedsgerichte ein: ein Bundesschiedsgericht und Landesschiedsgerichte. Die Landesschiedsgerichte sind im Landesverband zu bilden.
- (2) Die Parteischiedsgerichte sind zuständig für Streitigkeiten der Partei oder eines Landesverbands mit einzelnen Mitgliedern und für Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung.
- (3) Parteischiedsgerichte sind unabhängig und nur an Gesetz und Satzung gebunden. Ein faires Verfahren und das rechtliche Gehör sind zu gewährleisten.
- (4) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands der Partei oder in einem Landesverband sein. Sie dürfen nicht in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Landesverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (5) Gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte ist die Berufung zum Bundesschiedsgericht zulässig. Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts sind nicht anfechtbar.
- (6) Das Nähere bestimmt die Parteigerichtsordnung.

E. Wahlen

§ 20 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern

- (1) Wahlen zu den Parteigremien finden regelmäßig in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Für das Parteischiedsgericht gilt abweichend § 18 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung.
- (2) Die Wahlen zum Bundesvorstand sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Eine Wahl mittels digitaler Unterstützung ist zulässig; Recht und Geheimhaltung müssen gewährleistet bleiben. Bei allen weiteren Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (3) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, finden Stichwahlen unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt Stichwahl. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

- (4) Die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen erfolgt in geheimer Abstimmung. Zuständigkeit, Verfahren, Fristen und Formvorgaben richten sich nach den Wahlgesetzen und der Wahlordnung. Digitale Verfahren sind nur zulässig, soweit das Recht und die Geheimhaltung gewährleistet bleiben.
- (5) Listenwahlen sind zulässig, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- (6) Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

§ 21 Einreichung und Unterzeichnung von Wahlvorschlägen

- (1) Die Entscheidung über die Einreichung von Wahlvorschlägen trifft für die jeweilige Wahl, der nach der Wahlebene zuständige Gebietsverband der Partei, durch seinen satzungsmäßig zuständigen Vorstand, soweit nicht das jeweilige Wahlgesetz, die jeweilige Wahlordnung oder diese Satzung eine abweichende Zuständigkeit bestimmen.
- (2) Zuständig sind vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Sonderregelungen:
 1. für Wahlen zum Europäischen Parlament
 - a) bei einer gemeinsamen Liste für alle Länder der Bundesverband, durch den Bundesvorstand
 - b) bei Landeslisten der jeweilige Landesverband, durch seinen zuständigen Landesvorstand
 2. für Wahlen zum Deutschen Bundestag der zuständige Landesverband durch seinen zuständigen Landesvorstand
 3. für Wahlen zu den Landtagen der nach dem jeweiligen Landeswahlrecht zuständige Landesverband, durch seinen zuständigen Landesvorstand
 4. für Kommunalwahlen der nach dem jeweiligen Kommunalwahlrecht und der Gliederungsstruktur der Partei zuständige Gebietsverband, durch seinen zuständigen Vorstand
- (3) Die Unterzeichnung und Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Wahlgesetze und Wahlordnungen. Zwingende gesetzliche Anforderungen an Zahl, Funktion, Form und persönliche Leistung der Unterschriften gehen den Bestimmungen dieser Satzung, aller Geschäftsordnungen und sonstiger innerparteilicher Regelungen vor. Für Bundestagswahlvorschläge und Europawahlvorschläge ergeben sich diese Anforderungen, insbesondere aus den einschlägigen bundesrechtlichen Wahlvorschriften und den amtlichen Formularvorgaben.
- (4) Soweit das jeweils anwendbare Wahlrecht nichts Abweichendes bestimmt, erfolgt die Vertretung nach außen und die Zeichnungsberechtigung durch mindestens zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter regelmäßig die/der Vorsitzende und eine/ein Stellvertreter/in oder die/der Schatzmeister/in der zuständigen Ebene.
- (5) Der zuständige Vorstand bestimmt zugleich die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson des Wahlvorschlags, soweit das Wahlrecht nichts anderes bestimmt.

F. Finanzen und sonstige Regelungen

§ 22 Finanzen und sonstige Regelungen § 22 Finanzen, Beiträge

- (1) Die Partei finanziert sich aus Beiträgen, Spenden, staatlichen Mitteln und sonstigen zulässigen Einnahmen. Sie verwendet ihre Mittel ausschließlich für ihre gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben.
- (2) Die Beitrags- und Finanzordnung regelt insbesondere: Haushaltsplanung, Kassen- und Kontoführung, Zeichnungs- und Bewilligungsprozesse, Annahme und Ausweisung von Spenden, Vermögensverwaltung, Rechenschaftslegung und interne Kontrollen.
- (3) Beiträge werden nach der Beitrags- und Finanzordnung erhoben.

§ 23 Kassenprüfung und Rechenschaft

- (1) Jede Ebene bestellt Kassenprüfer. Sie prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und Rechnungslegung, sowie die Belege. Wird Buchhaltung und Rechnungslegung für eine niedrigere Gliederung in einer höheren Ebene mitverantwortet, hat diese die Unterlagen bereitzustellen.
- (2) Der Bundesparteitag nimmt turnusmäßig den Rechenschafts- und Finanzbericht des Bundesvorstands, sowie den Kassenprüfbericht der Kassenprüfer entgegen, beschließt darüber und stimmt über die Entlastung ab.
- (3) Der Bundesvorstand erstellt die gesetzlichen Rechenschaftsberichte (§ 23 PartG), die Tätigkeits- und Geschäftsberichte, sowie die Kassen- und Finanzberichte durch die Bundesgeschäftsstelle und bestimmt die Verantwortlichkeiten und Prozesse.

§ 24 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen beschließt der Bundesparteitag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Änderungen von Ordnungen mit Satzungsrang bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 25 Satzungsbestandteile

Geschäftsordnung, Mitgliedsordnung, Beitrags- und Finanzordnung, Wahlordnung und Parteigerichtsordnung sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 26 Auflösung und Verschmelzung, Urabstimmung

- (1) Auflösung der Partei, Auflösung eines Gebietsverbandes oder Verschmelzung mit anderen Parteien bedürfen eines Beschlusses des Bundesparteitags mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Der Beschluss wird erst wirksam, wenn er durch Urabstimmung der Mitglieder bestätigt wird. Das Verfahren wird im Einzelnen durch den Bundesparteitag auf Vorschlag des Bundesausschusses festgelegt.

§ 27 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Partei oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt ein verbleibendes Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung demokratischer Bildung; der Empfänger wird durch den Bundesparteitag bestimmt.

§ 28 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Bis zur Bildung von Landes- und Kreisverbänden nimmt der Bundesvorstand deren Aufgaben wahr, er kann dazu auch entsprechende Aufbaukommissionen einsetzen.
- (2) Geschäftsjahr der Partei KURS ist das Kalenderjahr.
- (3) Diese Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitags am 28.03.2026 in Kraft.

Ilshofen, den 28.03.2026

.....

.....

.....

.....

.....